

Gebühren Handänderung

Stand 1. Januar 2024

Die Grundbuchämter und Notariate erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren, welche in die Staatskasse fallen.

Die Gebühren sind im Gesetz über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (RB 632.1) und in der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.11) geregelt.

Zudem unterliegen Eigentumsübertragungen von Grundstücken in der Regel gemäss dem Steuergesetz (RB 640.1) einer Handänderungssteuer.

2/2

Nachfolgend finden Sie ein Berechnungsbeispiel für den Kauf einer Liegenschaft zum Preis von Fr. 1'000'000.00 mit Errichtung eines Schuldbriefes mit einer Pfandsumme von Fr. 700'000.00.

Gebühren und Handänderungssteuer für Kaufvertrag

Kaufpreis Fr. 1'000'000.00

Beurkundungsgebühren (MwSt-pflichtig)	1.0 ‰	Fr.	1'000.00
Mehrwertsteuer	8.1 %	Fr.	81.00
Handänderungsgebühr	4.0 ‰	Fr.	4'000.00
Handänderungssteuer	1.0 %	Fr.	10'000.00
Publikationsgebühr		Fr.	<u>50.00</u>
Summe		Fr.	15'131.00

Gebühren für Errichtung Grundpfandrecht (Hypothek)

Pfandsumme Fr. 700'000.00

Beurkundungsgebühren (MwSt-pflichtig)	1.0 ‰	Fr.	700.00
Mehrwertsteuer	8.1 %	Fr.	56.70
Grundpfandgebühr	1.5 ‰	Fr.	<u>1'050.00</u>
Summe		Fr.	1'806.70

Hinweise

- Handänderungen zwischen Eltern und Kindern, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit (§138 StG).
- Je nach Konstellation können weitere Gebühren und Kosten anfallen. Allfällige Auslagen werden zusätzlich verrechnet.
- Beachten Sie ausserdem, dass der Verkauf eines Grundstücks in der Regel die Erhebung von Grundstückgewinnsteuern auslöst.

Gewährleistung

Die Grundbuch- und Notariatsverwaltung übernimmt grundsätzlich keine Gewähr für das vorstehende Berechnungsbeispiel. Treffen Sie aufgrund dieser Informationen dennoch Dispositionen, erfolgt dies auf Ihre eigene Verantwortung.